

---

**Verordnung über das Einwohnermeldewesen (EMV) <sup>1</sup>**

---

(Vom 10. Dezember 2014)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf §§ 4, 6 Abs. 2, 6a Abs. 2 und 21a Abs. 2 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen (EMG) vom 17. Dezember 2008,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**§ 1**                    Zuständigkeit

Das Volkswirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement gemäss § 5 EMG.

**§ 2**                    Inhalte des Einwohnerregisters  
1. Zwingende Datenerfassung

Zusätzlich zu den Daten gemäss § 6 Abs. 1 EMG hat das Einwohnerregister die kantonalen Merkmale gemäss Anhang zu enthalten.

**§ 3**                    2. Fakultative Datenerfassung

<sup>1</sup> Will eine Gemeinde gestützt auf § 6a EMG weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, hat sie dies dem Volkswirtschaftsdepartement vorgängig mit Verweis auf die gesetzliche Grundlage für die Datenerfassung zu melden.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement teilt der Gemeinde das Prüfergebnis mit.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat untersagt die fakultative Datenerfassung oder schränkt sie ein, wenn eine gesetzliche Grundlage fehlt oder andere Gründe entgegenstehen. Dieser Entscheid ist endgültig.

**§ 4**                    Datenbekanntgabe an Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden erhalten über ihre Mitglieder die Daten über Namen, Ledignamen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Zuzug, Umzug, Wegzug und Todesfall.

<sup>2</sup> Hat das Mitglied das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so umfasst die Datenbekanntgabe zudem Name, Vorname und Adresse der Inhaber der elterlichen Sorge.

**§ 5**                    Abrufverfahren  
1. Rollen- und Berechtigungskonzept

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt ein Rollen- und Berechtigungskonzept, in dem jedem Benutzer die zulässige Rolle und jeder Rolle die zugehörigen Merkmale, die Nutzungsart sowie der zulässige Datenraum zugeteilt werden.

---

<sup>2</sup> Das Rollen- und Berechtigungskonzept wird im Internet aufgeschaltet. Es umfasst die jeweilige Verwaltungseinheit oder Organisation sowie die durch diese einsehbaren Merkmalsgruppen.

<sup>3</sup> Ist eine Gemeinde als Dateninhaberin mit dem Rollen- und Berechtigungskonzept nicht einverstanden, teilt sie dies dem Volkswirtschaftsdepartement mit. Bei Uneinigkeit vermittelt der kantonale Datenschutzbeauftragte.

## **§ 6** 2. Nutzungsarten

Das Personenregister kann auf folgende Arten genutzt werden:

- a) Abfrage;
- b) Datenexport;
- c) Automatischer Bezug von Mutationsmeldungen;
- d) Administration der Zugriffsrechte.

## **§ 7** 3. Merkmale und Merkmalsgruppen

Die für Abfragen zugänglichen Merkmale sind zu folgenden Merkmalsgruppen zusammengefasst:

- a) Personendaten I: Name, Ledigname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Korrespondenzsprache, Zivilstand, Trennung, Geburtsort, Name Eltern, Adresse, Zuzug/Wegzug, Nationalität, Heimatort, Versicherungsnummer, Aufenthaltsstatus, Beruf, Arbeitgeber, Arbeitsort;
- b) Personendaten II: Konfession;
- c) Beziehungen I: Ehepartner, registrierter Partner, Eltern bei Minderjährigen;
- d) Beziehungen II: elterliches Sorgerecht, Minderjährige unter Vormundschaft, umfassende Beistandschaft;
- e) Haushalt: Personen im gleichen Haushalt (gegliedert nach: Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwister, Personen im Haushalt).

## **§ 8** 4. Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten im Abrufverfahren erfolgt unter den Voraussetzungen von § 16 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007<sup>3</sup> und § 21 EMG.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement erteilt die Zugriffsberechtigung und holt bei unklaren Fällen vorgängig eine Stellungnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten ein.

<sup>3</sup> Es führt eine Liste der erteilten Zugriffsberechtigungen und überprüft periodisch deren weitere Notwendigkeit.

## **§ 9** 5. Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Zugriffsberechtigung ist beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung der gesuchstellenden Person;
- b) Kurzbeschreibung der Aufgabe, für die eine Abfrage des Personenregisters erforderlich ist;

- c) Nutzungsumfang, Datenraum, Historie und Zugriffsart;
- d) Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe.

**§ 10**                    6. Technische Umsetzung und Kontrolle

<sup>1</sup> Die technische Umsetzung des Rollen- und Berechtigungskonzepts erfolgt durch das Amt für Informatik, welches die Eintragung des Benutzers veranlasst und die Rollenzuteilung hinterlegt.

<sup>2</sup> Zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Datenzugriffe erstellt das Amt für Informatik auf Begehren des Volkswirtschaftsdepartements Zugriffsberichte über stichprobenweise ausgewählte Benutzer.

<sup>3</sup> Auf begründetes Begehren des kantonalen Datenschutzbeauftragten hin, kann das Volkswirtschaftsdepartement einzelne Zugriffsberechtigte ausnahmsweise von der Protokollierung ihrer Zugriffe ausnehmen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

**§ 11**                    Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.<sup>4</sup>

---

## Anhang

### Kantonale Merkmale im Einwohnerregister gemäss § 2 EMV

Nr.	Merkmal	Ausprägung
1	Elterliches Sorgerecht	
2	Bevormundung von Kindern	
3	Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen	a) umfassende Beistandschaft b) validierter Vorsorgeauftrag
4.1	Berufliche Tätigkeit	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
4.2	Arbeitgeber	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
4.3	Arbeitsort	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
5	Trennungsstatus	a) freiwillige Trennung b) gerichtliche Trennung

<sup>1</sup> GS 24-24.

<sup>2</sup> SRSZ 111.110.

<sup>3</sup> SRSZ 140.410.

<sup>4</sup> AbI 2014 2758.